

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für alle Mieter bzw. Nutzer der von der Gemeinde in der Kastanien-
schule, in der Mönchsbergschule, in den Turn- und Schwimmhallen, in Gebäuden der Erho-
lungsanlage „St. Leoner See“, im Kindergarten „St. Nikolaus“ und im alten Rathaus St. Leon
überlassenen Räume.

A. Allgemeines

Im Interesse eines harmonischen Miteinanders, um Gefahren zu vermeiden bzw. vorzubeugen und um die
gemeinschaftlich genutzten Bereiche und Einrichtungen in ansehnlichem Zustand zu erhalten, erwartet die
Gemeinde als Eigentümerin, daß diese Hausordnung von den Mietern bzw. Nutzern, deren Mitgliedern, Be-
auftragten und Mitarbeitern strikt eingehalten wird.

Ein Verstoß gegen diese Hausordnung stellt einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes dar. Bei
wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung ist die Gemeinde berechtigt, das
Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Ungeachtet dessen ist der Mieter für alle Schäden ersatzpflichtig, die der Gemeinde durch Verstoß gegen
diese Hausordnung entstehen bzw. entstanden sind.

B. Besondere Bestimmungen

Während des Schulunterrichtes bzw. Kindergarten-, Übungs- und Badebetriebs oder anderweitiger vorrangig-
er Nutzungen ist alles zu unterlassen, was sich darauf störend auswirken könnte. Im übrigen sind Geräusche
unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften auf Zimmerlautstärke zu beschrän-
ken. Fenster sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Ge-
räusche gleich welcher Art zu unterlassen.

Bei der Benutzung der gemieteten Räume, aber auch hinsichtlich der gemeinschaftlich genutzten Räume und
Einrichtungen ist auf sparsamen Verbrauch von Wasser, Warmwasser, Heizung und Strom zu achten.

Durch Abflußleitungen von Wasch- und Ausgußbecken sowie Bodeneinläufen und WC-Becken dürfen keine
Abfälle, Asche, Flüssigkeiten oder andere Stoffe entsorgt werden.

Abfälle aus der regulären, regelmäßigen Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sind über die von der
Gemeinde bereit gestellten Abfallbehälter entsprechend den gültigen Vorschriften zu entsorgen. Abfälle, die
bei Veranstaltungen etc. entstanden sind, die nicht der regulären, regelmäßigen Nutzung zuzuordnen sind,
hat der Mieter selbst entsprechend den gültigen Vorschriften zu entsorgen.
Sperrmüll hat der Mieter selbst zu entsorgen.

C. Sicherheit

Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften sind strikt einzuhalten.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten o.ä. dürfen in den Mieträumen nicht gelagert werden. Gleiches gilt für
scharf- oder übelriechende und sonst schädliche Stoffe.

In den gemeinschaftlich genutzten Bereichen dürfen keine Gegenstände gleich welcher Art abgestellt oder
aufgehängt werden. Die Fluchtwege in den Mieträumen und den Gemeinschaftsbereichen sind ständig freizu-
halten.

Antennen oder andere Installationen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde angebracht wer-
den.

Zum Schutz der Gebäude, deren Räume und Einrichtungen sind vor Verlassen der Mieträume Türen und
Fenster zu verschließen bzw. abzuschließen.

Der Mieter ist verpflichtet, in seinen Räumen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ein Einfrieren von
Wasser führenden Rohren zu vermeiden.

St. Leon-Rot, 1. Januar 2000

Gemeindeverwaltung
St. Leon-Rot

